

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Schutterwald e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77746 Schutterwald und ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Betreuungshilfen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz im häuslichen Bereich und Vertretung ihrer Belange in der Öffentlichkeit.
2. Gruppenbetreuung im anerkannten niedrigschwelligen Bereich in den Geschäftsräumen des Vereins.
3. Fahrdienste für Menschen mit Mobilitätsbeschränkung.
4. Der Verein kann alle Geschäfte betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.
5. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren.
6. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Vergütungen
Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Haushalt und Finanzen

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 - Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Finanzvermögens,
 - Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
 - Projektmitteln der öffentlichen Hand
 - zweckgebundenen Mitteln.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung, die begründet werden muss, kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.
7. Die Mitgliederversammlung kann an alle verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie von 2/5 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz, oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, im Falle

der Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in geleitet. Ist auch der/die Stellvertreter/in verhindert, tritt an die Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen zum Vorstand
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Änderung der Satzung des Vereins.
7. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand hat die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand erstellt darüberhinaus den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der:
ersten Vorsitzende/n
zweiten Vorsitzende/n
Kassierer/in
Schriftführer/in
sowie mindestens einem/einer Beisitzer/in.
Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Mitgliedern bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu.
4. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei eines der Vorstandsmitglieder der/die erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, wobei eines der/die erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden, vorbehaltlich abweichender Regelung in der Satzung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung in fachlichen Fragen kann ein Beirat gebildet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
3. Der Beirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorstand eingeladen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Schutterwald. Diese hat das verbleibende Vermögen in Übereinstimmung mit den in der Abgabenordnung im Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ beschriebenen Aufgaben und Ziele unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 03.09.1999 und tritt am 10.03.2015 in Kraft.

Schutterwald, 10. März 2015